OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700303/3/BP/BD

Datum:
Linz, 7. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Bernhard Pree über die Beschwerde des S H, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juni 2017, GZ: VStV/917300130798/2017, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juni 2017, GZ: VStV/917300130798/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie halten sich als Fremder (2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 20.01.2017 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 – Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.

Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einen Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, keine Entsendebewilligung, keine EU Entsendebestätigung, keine Anzeigenbestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG und keine Anzeigenbestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten inne, und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

Somit liegen keine Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt vor.

Ihr Asylverfahren wurde gem. §§ 3, 8 und 10 AsylG in II Instanz, rechtskräftig mit 17.10.2013, negativ entschieden.

Sie halten sich daher seit 18.10.2013 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von Beamten der Fremdenpolizei der Landespolizeidirektion Oberösterreich zweifelsfrei erwiesen.

Sie stellten am 16.06.2012 einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde mit 17.10.2013 gem. §§ 3 und 8 AsylG in II. Instanz rechtskräftig negativ entschieden. Die damit verbundene Ausweisung wurde ebenfalls mit 17.10.2013 in II. Instanz rechtskräftig. Seither halten Sie sich daher nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

(...)

Mit Strafverfügung vom 23.01.2017, persönlich übernommen am 25.01.2017, wurden Sie wegen nicht rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet zu einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,00 bestraft. Dagegen erhoben Sie mit Schriftsatz (ohne Datum) ha. eingelangt am 10.02.2017, in offener Frist, das Rechtsmittel des Einspruches.

In diesem Einspruch gäben sie an, dass ihr Verfahren vor dem BFA mit 17.10.2013 beendet worden sei. Jedoch gingen sie davon aus, dass die Unzulässigkeit der Abschiebung festgestellt werden würde. Sie würden derzeit versuchen ihren Aufenthalt zu legalisieren und fordern, die Strafe auszusetzen. Sie gäben an, dass sie seit Jahren vom Verpflegungsgeld der Grundversorgung leben würden, da ihnen legale Arbeit nicht erlaubt sei. Es sei ihnen auch vom finanziellen Standpunkt her nicht möglich einen Betrag von € 500,00 aufzubringen. Dazu hätten sie eine Bestätigung der V beigelegt aus der hervorgeht, dass Sie aus der Grundversorgung montlich € 165,00 erhalten.

Sie haben am 29.11.2016 beim BFA Regionaldirektion Oberösterreich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „berücksichtigungswürdige Gründe" gem. § 55 Abs 1 AsylG eingebracht. Durch diese Antragstellung kann kein Bleiberecht abgeleitet werden. (§ 58 Abs. 13 AsylG)

Weiters ist hier zu beachten - Art. 8 EMRK

(...)

Die Prüfung des Art. 8 EMRK kann von der Behörde entfallen, da der Asylgerichtshof (AGH) mit Erkenntnis vom 09.10.2013, ZI. E13 436.821-1/2013 bereits darüber Entschieden hat.

(...)

Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Ihr Verhalten kann man jedoch bereits als vorsätzlich bezeichnen, - offensichtlich gaben Sie bei der Asyleinvernahme an, Staatsbürger von S zu sein. Diese Schutzbehauptung wurde Ihnen aufgrund einer Sprachanalyse widerlegt. Auch bemühen Sie sich in keinster Weise darum, sich ein Reisedokument ihres tatsächlichen Heimatstaates zu besorgen, sondern erwarten, dass dies die Behörde für Sie erledigt - hier irren Sie - es ist Ihre Verpflichtung sich ein Reisedokument zu besorgen (bei der Botschaft Ihres Heimatlandes) und der Ausreiseverpflichtung nachzukommen.
Auch der Umstand, dass die Identität bis dato nicht festgestellt werden konnte ist letztlich auf die mangelnde Mitwirkung von Ihnen an der Identitätsfeststellung zurückzuführen und

sind alle daran anknöpfenden Konsequenzen daher von Ihnen zu tragen.

Der Unrechtsgehalt der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung ist insofern nicht unerheblich, als damit dem öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremden- und Zuwanderungswesens empfindlich zuwidergehandelt wurde. Ein geordnetes Fremden-, Aufenthalts- und Zuwanderungswesen ist nur zu gewährleisten, wenn sich die Einreise- und Zuwanderungswilligen und im Inland aufhältigen Fremden an die für sie geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen halten.

Hier ist festzuhalten, dass die Behörde ohnehin nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23. Juni 2017, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Diese Strafe ist jedoch nicht rechtsmäßig, da ich am 29, November 2016 einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK „Aufrechterhaltung des Privat und Familienlebens" gemäß § 55 Abs. 1 AsylG: Aufenthaltsberechtigung plus, gestellt habe. Der Antrag wurde bis Dato nicht bearbeitet.

Es ist anzunehmen, dass das BFA feststellt, dass eine Abschiebung faktisch nicht möglich ist, und dass mein Antrag daher bewilligt wird, leb komme aus S. Die furchtbare Lage dort (st amtsbekannt. Tägliche Schlagzeilen belegen, dass eine Rückkehr nach S absolut nicht zumutbar ist Der Vorwurf, ich stamme aus Armenien, ist nicht wahr. Es gibt auch keine Dokumente, die diesen Vorwurf bestätigen würden. Ich stamme aus einer jesidischen und kurdischen Familie und gehöre zu den Maktuminen. Diese verfügen in S über keinerlei Rechte und Dokumente. Dies ist auch der Grund, warum ich keine Papiere habe, die die Wahrheit bestätigen würden.

Mir einen illegalen Aufenthalt vorzuwerfen, ist nicht gerechtfertigt. Es wäre unverantwortlich, mich in ein Land wie S zu schicken, von dem die momentane Lage bekannt sein dürfte.

Ich befinde mich nach wie vor in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich. Seit 18. April 2Ö17 wohne ich mit meiner Familie in einer privaten Unterkunft. Ich erhalte monatlich 150,-€ Mietzuschuss, sowie 215,-€ Verpflegungsgeld. Ich habe keine Möglichkeit, die Strafe zu bezahlen. Ich habe keine Möglichkeit, die Strafe zu bezahlen, ohne auf unverzichtbare Bedürfnisse wie Essen zu verzichten. Sollten meine Argumente gefolgt werden können, ersuche ich um eine Minderung der Strafe im höchst möglichen Ausmaß."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Parteienvorbringen.

I.4.2. Mit Schreiben vom 25. Juli 2017 legte die belangte Behörde eine Mitteilung des BFA vor, in der ua. festgestellt wird, dass die Identität des Bf wie folgt geklärt werden konnte:
„H S, x geb. identifiziert als M N“

I.4.3. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Verfahren lediglich eine Rechtsfrage aufgeworfen war, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.4.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;

2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt;
5. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass auch der Bf selbst nicht bestreitet im vorgeworfenen Tatzeitraum über keinerlei Aufenthaltstitel verfügt zu haben, weshalb dieser Umstand als gegeben angenommen werden kann. Die Tatsache der bloßen Antragstellung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels beim BFA ist nicht geeignet aktuell schon vom Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung auszugehen, weshalb dieses Argument in der Beschwerde ins Leere geht.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist jedoch auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

III.2.2.1. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.2.2. Eingangs ist bei der Interessensabwägung festzustellen, dass im Fall des Bf sowohl das Privat- als auch das Familienleben tangiert werden, zumal sich die Familie schon längerfristig in Österreich aufhält. Es kann sohin von einem gewissen Grad an Integration ausgegangen werden. Allerdings ist hier eindeutig festzuhalten, dass die Schutzwürdigkeit dieses Privat- und Familienlebens unter dem Gesichtspunkt der in den asylrechtlichen bzw. fremdenpolizeilichen Verfahren getätigten falschen Angaben zu Identität und Nationalität klar verneint werden muss. Zudem gründet der lange illegale Aufenthalt (seit 2013) auf einem mehr als unsicheren Aufenthaltsstatus, in dem sich das Privat- bzw. Familienleben allenfalls vertiefte, weshalb hier wiederum eine Interessensabwägung zu Lasten des Bf ausschlagen muss. Überdies wurde in der Beschwerde diese Thematik nicht angesprochen.

Der Bf kann sich also nicht zielführend auf Art. 8 EMRK berufen.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Wenn sich der Bf nun darauf beruft, dass eine Rückführung in das Heimatland nicht zulässig bzw. nicht möglich gewesen sei, ist festzuhalten, dass der Bf in den bisherigen Verfahren offenbar unter einer falschen Identität und Nationalität auftrat, was kürzlich durch das BFA aufgeklärt werden konnte. Dieser Umstand erklärt nicht nur, warum die Rückführungsversuche bislang nicht von Erfolg gekrönt waren, sondern wirft auch ein bezeichnendes Licht auf das schuldhafte Verhalten, das hier wohl nicht in geringem Ausmaß angenommen werden kann.

Der Bf hätte jedenfalls nach objektiven Maßstäben erkennen müssen, dass er zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet gewesen wäre.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass –
die belangte Behörde ohnehin lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängte.

Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weshalb auch die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung durchaus zu bestätigen war.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 100 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree